

**Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg
in der Fassung vom 24.03.2015**

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und- gebühren erhoben.

§2 Saalbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:
- a) Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen
 - 1. Einheimische 80,00 €
 - 2. Auswärtige 113,00 €
 - b) Bei Beerdigungen 43,00 €
 - c) stundenweise Benutzung ohne Inanspruchnahme der Küche
je Stunde 19,00 €
 - d) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche
je Stunde 29,50 €
 - e) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 18,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 14,00 € erhoben.
- (3) Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz (Strom, Wasser, Heizung) bei Benutzung des Saales von 24,00 € zu entrichten.
- (4) Der anfallende Abfall ist in Restmüllsäcken zu sammeln, die zum jeweils aktuellen Preis (derzeit 6,50 € pro Stück) beim Hausmeister erhältlich sind und vor Ort entsorgt werden.
- (5) Die Neu-Anspacher Vereine, gemäß der aktuell geltenden Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie), Parteien, Schulen und Kirchen entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 64,00 €.
- (6) Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) richten sich nach den Vorgaben V, Punkt 1.1 bis 1.5 der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie.

Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Vorgaben analog der oben genannten Richtlinie.

Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:

Saal	5,00 €
Besprechungsraum	2,50 €

- (7) Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
- (8) Bei der Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (9) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§3 Schlachtraumbenutzung

(1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwürsten und Kühlen) werden erhoben

a) Ein Schwein oder Färs	30,00 €
b) Ein Schaf oder Kalb	20,00 €
c) Ein Rind	45,00 €

(2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

(3) Bei gewerblicher Nutzung der Schlachtraume erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.

Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte und -gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, -gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, sind diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.